



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des HW, vom 10. Mai 2011 gegen den Bescheid des Finanzamtes Linz vom 28. April 2011 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2010 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen. Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Jahr	Bemessungsgrundlage		Abgabe	
	Art	Höhe	Art	Höhe
2010	Einkommen	28.329,31 €	Einkommensteuer -anrechenbare Lohnsteuer	6.798,94 € -6.950,29 €
ergibt folgende festgesetzte Einkommensteuer (Gutschrift)				-151,35 €

Die Berechnung der Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe können der Berufungsvorentscheidung des Finanzamtes vom 27. Juli 2011 entnommen werden.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (Bw.) bezieht Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

Im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2010 beantragte der Bw. Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen in Höhe von 1.252,75 € als Katastrophenschaden.

Das Finanzamt hat die Aufwendungen für die Kanalsanierung im Einkommensteuerbescheid 2010 vom 28. April 2011 bei den Sonderausgaben unter den Beiträgen zur Sanierung von Wohnraum berücksichtigt.

In der Berufung vom 9. Mai 2011 gegen den Einkommensteuerbescheid 2010 wurde ausgeführt, dass im Jahr 2009 die Siedlung durch Dauerregen überschwemmt worden sei. Dabei sei auch der Keller seines Hauses überflutet worden, wodurch neben anderen Schäden auch der Hauskanal beschädigt worden sei. Für die Beseitigung dieses Kanalschadens seien Ausgaben in Höhe von 1.252,75 € erwachsen. Dieser Betrag sei vom Finanzamt als Sonderausgaben, aber nicht als außergewöhnliche Belastung anerkannt worden. Es werde ersucht, den gegenständlichen Betrag als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt anzuerkennen.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 27. Juli 2011 wurde der Einkommensteuerbescheid 2010 vom 28. April 2011 mit folgender Begründung geändert:

„Gemäß § 34 EStG stellen Kosten für die Reparatur und Sanierung durch die Katastrophe beschädigter, aber weiter nutzbarer Vermögensgegenstände eine außergewöhnliche Belastung dar. Bei den im Juli 2010 durchgeführten Kanalsanierungsmaßnahmen (durch eine einragende Dichtung war der Abfluss behindert, die Dichtung wurde verschleißbedingt erneuert) handelt es sich um eine Reparatur, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit dem Hochwasser ca. ein Jahr vor dieser Reparatur steht. Die Erfassung der Kosten als außergewöhnliche Belastung gemäß § 34 EStG war nicht zulässig. Gemäß § 18 EStG stellen Ausgaben zur Sanierung von Wohnraum dann Sonderausgaben dar, wenn sie den Nutzwert des Wohnraumes wesentlich erhöhen, oder den Zeitraum seiner Nutzung wesentlich verlängern. Bloße Instandhaltungsaufwendungen, darunter fallen verschleißbedingte Reparaturen, auch wenn diese nicht jährlich anfallen, zählen nicht zu begünstigter Wohnraumsanierung. Die Aufwendungen für Sanierung des Wohnraums war daher in Höhe der ursprünglich beantragten Kosten (ohne Kanalsanierung) zu gewähren.“

Mit Schreiben vom 7. August 2011 wurde ein Antrag auf Entscheidung über die Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid 2011 durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz eingebbracht.

Nach Ansicht des Bw. sei es durch das Hochwasser zu einer Dichtungsverschiebung gekommen, die zu einer Kanalrohrundichtheit geführt habe. Dies sei anlässlich einer

Überprüfung im Herbst 2009 mittels einer Kamera festgestellt worden. Wäre die Dichtung, so wie das Finanzamt ausgeführt habe, verschleißbedingt unbrauchbar geworden, wäre diese nicht in das Kanalrohr gedrückt worden, sondern (logischerweise) in der Verbindung stecken geblieben. Die Instandsetzung sei daraufhin im Jahr 2010 erfolgt. Nachdem es sich um eine eindeutige Beseitigung eines Hochwasserschadens handle, werde ersucht, die Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt anzuerkennen.

Mit Vorhalt vom 19. August 2011 ersuchte das Finanzamt den Bw. zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

Wann wurde der Kanal errichtet?

Wie oft wurde dieser seit der Errichtung geprüft?

Was war ausschlaggebend für die Prüfung im Oktober 2009?

Was verstehen Sie unter Hochwasserunterspülung bzw. -überspülung und wie wirkt sich das auf das Kanalsystem aus?

Wie kann sich die Dichtung eines PVC-Rohres verschieben (zB im Steigrohr)?

Wo genau sitzt diese Dichtung?

Laut Rechnung wurde Ihr Kanal "saniert", mit Reinigung und Fräseung.

Waren auch Grabarbeiten nötig? Und wer führte diese durch?

Warum erfolgte die Sanierung erst im Juli 2010, also fast ein Jahr nach dem Starkregen?

Entstanden durch den Starkregen auch etwaige andere Schäden und wenn ja, wurden diese von einer Versicherung ersetzt (Belege sind vorzulegen)?

Zu den Fragen wurde am 7. September 2011 folgende Stellungnahme abgegeben:

Der Kanal wurde in den Achtzigerjahren errichtet.

Dieser wurde sporadisch überprüft.

Für die Überprüfung im Oktober 2009 war das Hochwasser ausschlaggebend.

Die Kanalrohre wurden durch das Hochwasser unter- und überspült, wobei die Dichtung zwischen den Rohren verschoben und der Kanalabfluss undicht wurde.

Grabarbeiten waren keine notwendig. Die Instandsetzung erfolgte vom Kanaldeckel im Vorgarten aus.

Die Sanierung erfolgte aus Geldmangel nicht früher.

Andere Schäden sind im Kellerbereich entstanden. Diese wurden selbst saniert und durch die Versicherung abgegolten.

Infolge Fehlens einer entsprechenden Versicherung wurden die Kanalsanierungskosten nicht ersetzt.

Aus dem vorgelegten Steuerakt kann der Unabhängige Finanzsenat entnehmen:

Im Jahr 2003 hat die Stadtgemeinde Ansfelden dem Bw. mitgeteilt, dass bei einer durchgeführten Revision der Hauskanalanlage Undichtheiten festgestellt wurden.

Am 2. August 2009 geht aus einem Artikel mit der Überschrift „*80 Häuser überschwemmt – Nun soll das Grundwasser gesenkt werden*“ einer Lokalzeitung hervor, dass nach dem Hochwasser der vergangenen Wochen das Grundwasser gesenkt werden soll. „*Der Pegel der Traun drückte auf den ohnehin hohen Grundwasserspiegel und überschwemmte mit dem Regenwasser die gesamte Siedlung.*“

Eine Bestätigung der Stadtgemeinde Ansfelden, dass der Bw. im Jahr 2009 vom Hochwasser betroffen war. Weiters teilte das Stadtamt Ansfelden mit, dass der Bw. für den Starkregen im Jahr 2009 keinen Antrag auf finanzielle Unterstützung gestellt hat. Seitens des Finanzamtes wurde ergänzend festgehalten, dass keine Mittel aus dem Katastrophenfonds des Landes OÖ geflossen sind.

In einer Mail teilte die Firma Z. GmbH am 18. Oktober 2011 dem Finanzamt mit, dass der Bw. seitens der Stadtgemeinde nach dem Wassereintritt im Hausanschlusskanal angehalten worden sei, ein Dichtheitsattest vorzulegen. Dieses konnte jedoch von der Firma wegen eines einragenden Dichtringes nicht vorgelegt werden. Dieser Schaden sei mittels partiellen Liners am 7. Juli 2010 behoben worden.

Aus dem Schriftverkehr mit der Versicherung des Bw. geht hervor, dass diese eine Übernahme der Reparaturkosten für das Gebrechen an der Kanalleitung ablehnte.

In einem Aktenvermerk hat das Finanzamt festgehalten, dass nach einem Telefonat mit dem Wasserverband Ansfelden vom 19. Oktober 2011 der Bw. am 15. Juli 2009 ein Schreiben des Bürgermeisters erhielt, wonach es in den letzten Wochen Grundwasser- und Kanalprobleme gegeben habe. Die Gemeinde hat dabei mitgeteilt, dass sich als Hauptproblem herausgestellt habe, dass bei ansteigendem Grundwasserstand über undichte Hauskanalanlagen Grundwasser in das öffentliche Kanalnetz einströme, was in letzter Konsequenz einen länger dauernden Einstau des gesamten Systems bewirkt habe. Daher müsse eine Dichtheit des gesamten Systems erreicht werden. Die Gemeinde biete eine grundsätzliche Beratung für die Besitzer einer Hauskanalanlage an. Hinsichtlich der Möglichkeiten zur Regulierung des Grundwasserstandes werde geprüft, ob überhaupt Eingriffe möglich seien.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 34 Abs. 1 EStG 1988 sind bei der Ermittlung des Einkommens (§ 2 Abs. 2) eines unbeschränkt Steuerpflichtigen nach Abzug der Sonderausgaben (§ 18) außergewöhnliche Belastungen abzuziehen. Die Belastung muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

Sie muss außergewöhnlich sein. Sie muss zwangsläufig erwachsen. Sie muss die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen. Die Belastung darf weder Betriebsausgaben, Werbungskosten noch Sonderausgaben sein. Die Belastung ist außergewöhnlich, soweit sie höher ist als jene, die der Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse sowie gleicher Vermögensverhältnisse erwächst. Die Belastung erwächst dem Steuerpflichtigen zwangsläufig, wenn er sich ihr aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann. Die Belastung beeinträchtigt wesentlich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, soweit sie einen vom Steuerpflichtigen von seinem Einkommen vor Abzug der außergewöhnlichen Belastungen zu berechnenden Selbstbehalt übersteigt. Der Selbstbehalt beträgt bei einem Einkommen von höchstens 7.300 € 6% mehr als 7.300 € bis 14.600 € 8% mehr als 14.600 € bis 36.400 € 10% mehr als 36.400 € 12%.

Der Selbstbehalt vermindert sich um je einen Prozentpunkt:

- wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag oder der Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht,
- für jedes Kind (§ 106).

Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden, insbesondere Hochwasser-, Erdrutsch-, Vermurungs- und Lawinenschäden im Ausmaß der erforderlichen Ersatzbeschaffungskosten können ohne Berücksichtigung des Selbstbehaltes abgezogen werden (Abs. 6 erster Teilstrich).

Im vorliegenden Streitfall ist zu prüfen, ob es sich bei der Beschädigung der Kanaldichtung, um ein Schadensereignis, herbeigeführt durch eine Katastrophe handelt.

Für die Anerkennung von Kosten zur Beseitigung von Katastrophenschäden als außergewöhnliche Belastung kommen nur Naturkatastrophen in Betracht. Dabei muss es sich um außergewöhnliche Schadensereignisse handeln, die nach objektiver Sicht aus dem regelmäßigen Ablauf der Dinge herausfallen. Aus den im Gesetz beispielhaft genannten Katastropheneignissen ist zu folgern, dass es sich dabei um ein Elementarereignis, ein Ereignis von allgemeiner Tragweite, welches folgenschwere, verheerende Auswirkungen auf

Lebewesen bzw. deren Umwelt hat, handeln muss. Nur derart außergewöhnliche Schadensereignisse rechtfertigen eine höhere steuerliche Förderung von Aufwendungen zur Beseitigung der Schadensfolgen.

Das gegenständliche Schadensereignis steht im Zusammenhang mit einer lokal eingegrenzten Überflutung einer Siedlung durch Starkregen, dass dem Ereignis eines durch Hochwasser ausgelösten Schadens ähnlich ist.

Der Unabhängige Finanzsenat sieht es aber aus nachstehenden Gründen nicht als erwiesen an, dass der Schadensfall (undichtes Kanalrohr) überhaupt durch eine Unter- bzw. Überspülung der Kanalrohre durch die vom Starkregen verursachte Überschwemmung eingetreten ist:

Aus dem Akteninhalt (Schreiben der Gemeinde aus 2003) ergibt sich zweifelsfrei, dass im Siedlungsgebiet undichte Hauswasserkanalanlagen auch schon vor der Überschwemmung Probleme verursacht haben. Im Schreiben des Bürgermeisters vom Juli 2009 wurden Wassereintritte bei ansteigendem Grundwasserstand in undichte Hauskanalanlagen thematisiert.

Es entspricht auch durchaus den Erfahrungen im täglichen Leben, dass Kanalanlagen nach Jahrzehnten sanierungsbedürftig werden können, wobei die Gründe hiefür mannigfaltig sind.

Die Firma Z. GmbH hat eine Undichtheit anlässlich einer Kanalüberprüfung am 28. September 2009 festgestellt. Aus dem Schriftverkehr geht jedoch nicht hervor, dass das Hochwasser der ursächliche Schadensverursacher war. Durch diesen Umstand konnte der Bw. der Stadtgemeinde kein Dichtheitsattest vorlegen. Die Sanierung erfolgte am 7. Juli 2010.

Den Erfahrungen im Umgang mit Katastrophenschäden entspricht es, dass diese zeitnahe als „solche“ dokumentiert bzw. gemeldet werden. Üblicherweise erfolgt eine Begutachtung durch eine Schadenserhebungskommission bzw. eine Geltendmachung von behaupteten Schäden beim Katastrophenfonds des Landes.

Der Versicherung wurde erst am 14. August 2010 (somit über einem Jahr nach der Überflutung) gemeldet, dass das Hochwasser im Jahr 2009 die Hauswasserkanal anlage beschädigt hat. Für den Unabhängigen Finanzsenat ist es unverständlich, warum der Schaden nicht unverzüglich nach dem Bekanntwerden des Untersuchungsergebnisses vom 28. September 2009 gemeldet wurde.

Das Finanzamt hat in der ablehnenden Begründung die Ansicht vertreten, dass die nach über einem Jahr nach Schadenseintritt durchgeführte Reparatur nicht unmittelbar mit dem Hochwasser im Zusammenhang steht.

Der Bw. vertritt hingegen die Meinung, dass die Dichtung nicht verschleißbedingt unbrauchbar wurde, sondern durch das Hochwasser in das Kanalrohr gedrückt wurde.

In freier Beweiswürdigung (§ 167 BAO) gelangt der Unabhängige Finanzsenat zur Ansicht, dass dem Bw. der Nachweis, dass die Kanalsanierung unmittelbar mit der Überflutung im Zusammenhang stand, nicht gelungen ist.

Für die Berücksichtigung von katastophenbedingten Aufwendungen ist der Nachweis erforderlich, dass es sich tatsächlich um derartige katastophenbedingte Aufwendungen handelt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei einem ausschließlich auf die Erwirkung abgabenrechtlicher Begünstigungen gerichteten Verfahren der Grundsatz der strikten Amtswegigkeit der Sachverhaltsermittlung insofern in den Hintergrund tritt, als der eine Begünstigung in Anspruch nehmende Abgabepflichtige selbst einwandfrei und unter Ausschluss jeden Zweifels das Vorliegen jener - zunächst nicht aktenkundiger - Umstände darzulegen hat, auf die die abgabenrechtliche Begünstigung gestützt werden kann (vgl. Stoll, BAO-Kommentar, S 1715).

Ein derartiger Nachweis ist insgesamt nicht erbracht worden. Eine Berücksichtigung der geltend gemachten Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung ist daher mangels deren Hochwasserbedingtheit nicht möglich.

Das Finanzamt hat auch in der Berufungsvorentscheidung zutreffend erkannt, dass die gegenständlichen Aufwendungen für die Kanalsanierung nicht zur begünstigten Wohnraumsanierung zählen und daher auch nicht unter die Sonderausgaben zu subsumieren sind.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Linz, am 18. Juli 2013